

Besondere Bedingungen für Fitnesstrainer Rahmenkonzept Ensure

- Stand 01.11.2022 -

Inhaltsverzeichnis

1. Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall	2	10. Schutz- und Urheberrechte	6
2. Vermögensschäden	3	11. Reputationsschäden	6
3. Nutzung von Internet-Technologien	4	12. Vertragsstrafen	6
4. Auslandsschäden	4	13. Umwelt-Haftpflicht-Basisversicherung.....	6
5. Mietsachschäden.....	4	14. Umweltschadens-Basisversicherung (Grunddeckung)	6
6. Abhandenkommen von Schlüsseln und Codekarten.....	5	15. Forum-Shopping-Klausel	
7. Erweiterter Strafrechtsschutz	5	(Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden)	6
8. Verletzung von Geheimhaltungspflichten	5	16. Kumul Klausel	6
9. Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen	5		

In Ergänzung und Erweiterung zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2016 GVO) - im Folgenden AHB GVO genannt - gelten die nachfolgenden Erweiterungen des Versicherungsschutzes, sofern dies auf dem Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausdrücklich vereinbart wurde.

1. Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall

Versichert ist auf Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB GVO), der Besonderen Bedingungen zur gewerblichen Haftpflichtversicherung (Rahmenkonzept Ensure) und der folgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus seiner Tätigkeit als Fitnesstrainer.

Neu hinzukommende Betriebsarten im Bereich Fitness sind automatisch mitversichert, sofern sie nicht in der nachfolgenden, abschließenden Liste aufgeführt sind:

- Drahtseilakt (2 Meter über dem Boden)
- Feuerpoi
- Motorsport
- Limbo-Skating
- Powerstilts-Running
- Roofing
- Zorb-Racing
- Vulkansurfen
- Unterwasserhockey
- Truckpulling
- Trainpulling
- Trainsurfing
- Airsoft
- Bouldern
- Bussurfing
- Air Kicking
- Bungee-Jumping
- Free Solo Klettern
- Freeclimbing
- Deep Water Soloing „Psicobloc“
- (Free-Solo-Klettern über tiefem Wasser)
- Downhill Racing bzw. Downhill Mountainbiking
- Downhill-Biking
- Street Lugin (Straßenrodeln)
- Ultramarathon
- Caving (Höhlenwandern)
- Buildering
- Gebäudeklettern
- Fassadenklettern
- Urban bouldern
- Houserunning
- Sky- oder Rockrunning
- High Lining
- Slack Lining (Slacking)
- Cliff-Diving
- Apnoetauchen
- Wildwasserkanu und Wildwasserschwimmen
- Canyoning
- Riverboogie
- Hydrospeed
- Big Wave Surfing
- Einhand-Segeln
- River Rafting
- Basejumping
- Wingsuit fliegen
- Mountainflying
- Fallschirm-Springen (inklusive Halo-Sprung)
- Sky Surfing / Sky-Diving
- Acro-Paragliding
- Hangglider fliegen
- Jetwing fliegen
- Freeride
- Urban Climbing

Nicht als Extremsportart gelten u.a. die folgenden Sportarten:

- Aerial Hoop
- Aerial Yoga
- Aikido (auch freizeitmäßige Wettkämpfe)
- Badminton
- Bobfahren (auch freizeitmäßige Rennen)
- Beach-Volleyball
- Bungee-Fitness
- Bungee Flight
- Capoeira (Tanz der Capoeira)
- Deepwork
- Eisklettern
- Eistanzen (auch freizeitmäßige Wettkämpfe)
- Ernährungsberatung
- Aerial Silk
- Aerobic
- Aqua-Fitness
- Bergwandern
- Body Pump
- BMX-Fahren (ausgenommen sind Haftpflichtansprüche aus Schäden infolge der Teilnahme an Radrennen sowie die Vorbereitung (Training) hierzu)
- Crossfit
- Eishockey (auch freizeitmäßige Wettkämpfe)
- Eiskunstlaufen (auch freizeitmäßige Wettkämpfe)
- EMS Training
- Fechten (auch freizeitmäßige Wettkämpfe)

- Fitnesstrainer
- Fußball (auch freizeitmäßige Wettkämpfe)
- GroupFitness
- Handball (auch freizeitmäßige Wettkämpfe)
- Ice-Golfing (Eisgolfen)
- Jiu-Jitsu (auch freizeitmäßige Wettkämpfe)
- Judo (auch freizeitmäßige Wettkämpfe)
- Karate (auch freizeitmäßige Wettkämpfe)
- Kitesurfen, Kitebuggy, Kitesailen, Kiteboarden (die Ausübung und die Nutzung der dafür typischen Sportgeräte ist bis zur Höhe von max. 30 Meter Schleppschirm mitversichert, versichert sind auch Freizeitrennen dieser Sportarten)
- Langhantel Workout
- Leichtathletik (auch freizeitmäßige Wettkämpfe)
- Mountainbiken (ausgenommen sind Haftpflichtansprüche aus Schäden infolge der Teilnahme an Radrennen sowie die Vorbereitung (Training) hierzu)
- Poledance
- Power-Yoga
- Prä- und Postnatales Training
- Radfahren (Besitz und Gebrauch von Fahrrädern, ausgenommen sind Haftpflichtansprüche aus Schäden infolge der Teilnahme an Radrennen sowie die Vorbereitung (Training) hierzu)
- Rückengymnastik
- Segeln (Ausleihen fremder unmotorisierter Segelboote; ohne Hilfsmotor) Anmerkung: für eigene Segelboote sollte eine Wassersporthaftpflichtversicherung abgeschlossen werden (auf Einzelanfrage))
- Snowkiten (die Ausübung und die Nutzung der dafür typischen Sportgeräte ist bis zur Höhe von max. 30 Meter Schleppschirm mitversichert, versichert sind auch Freizeitrennen dieser Sportarten)
- Tae-Kwon-Do (auch freizeitmäßige Wettkämpfe)
- Tanzen
- Tennis (auch freizeitmäßige Wettkämpfe)
- TRX
- Tuch-Yoga
- Volleyball (auch freizeitmäßige Wettkämpfe)
- Wakeboarden (auch freizeitmäßige Wettkämpfe)
- Windsurfen ((eigene und geliehene Surfbretter), auch freizeitmäßige Wettkämpfe)
- Fitness
- Golf (auch freizeitmäßige Wettkämpfe)
- Gymnastik
- Hockey (auch freizeitmäßige Wettkämpfe)
- Inlineskaten
- Joggen
- Jumping Fitness
- Kendo (auch freizeitmäßige Wettkämpfe)
- Klettern
- Kobudo (auch freizeitmäßige Wettkämpfe)
- Krafttraining
- Kung Fu (auch freizeitmäßige Wettkämpfe)
- Laufen (auch freizeitmäßige Wettkämpfe)
- Masseur
- NIA
- Nordic Walking
- Personal Trainer
- Poweriser
- Pilates
- Qi Gong
- Rafting
- Reiten (ausgenommen sind Haftpflichtansprüche aus Schäden infolge der Teilnahme an Pferderennen sowie die Vorbereitung (Training) hierzu),
- Schwimmen (auch freizeitmäßige Wettkämpfe)
- Selbstverteidigungskurse
- Skifahren (auch freizeitmäßige Rennen)
- Snowboarden (auch freizeitmäßige Rennen)
- Squash (auch freizeitmäßige Wettkämpfe)
- Surfen (Besitz und Führen eigener und geliehener Surfbretter)
- Indoor Cycling
- Tae Bo
- Tai-Chi
- Tauchen
- Triathlon (ausgenommen sind Haftpflichtansprüche aus Schäden infolge der Teilnahme an Radrennen sowie die Vorbereitung (Training) hierzu)
- Wandern
- Wing Chun (auch freizeitmäßige Wettkämpfe)
- Wushu (auch freizeitmäßige Wettkämpfe)
- Yoga

Ergänzend gilt – nur sofern ausdrücklich vereinbart – die Tätigkeit als Dozent für Fitnesssthemen mitversichert. Die Tätigkeit kann in Büros, Seminarräumen oder sonstigen Schulungseinrichtungen durchgeführt werden.

2. Vermögensschäden

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB GVO wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.

Die Versicherungssumme für Vermögensschäden bei der Verletzung des Datenschutzes beträgt 100.000 EUR und ist auf das Doppelte im Versicherungsjahr begrenzt.

Im Übrigen gelten die in den AHB GVO integrierten besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflichtversicherung.

3. Nutzung von Internet-Technologien

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per Mail oder mittels Datenträgern. Es gilt Abschnitt B. Ziff. VI. der in den AHB GVO integrierten besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflichtversicherung.

4. Auslandsschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.9 AHB GVO - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus im Ausland vorkommender Versicherungsfälle aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten; durch Erzeugnisse, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder dorthin hat liefern lassen; Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten beauftragt worden sind. Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziff. 7.9 AHB GVO) auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und die damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüche nach Artikel 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für im Ausland durchgeführtes Training sowie Online-Trainings. Voraussetzung für die Geltendmachung von Ansprüchen ist ein deutscher Gerichtsstand sowie eine deutsche Meldeadresse des Versicherungsnehmers.

Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden - abweichend von Ziff. 6.5 AHB GVO - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Bei Versicherungsfällen, die in USA - auch US-Territorien und Kanada geltend gemacht werden, gilt:

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden: 2.500 EUR. Kosten gelten als Schadenersatzleistungen.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, indem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

5. Mietsachschäden

5.1 Anlässlich von Geschäftsreisen

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.6 AHB GVO - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen an gemieteten Räumen in Gebäuden und deren Ausstattung entstehen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

5.2 Mietsachschäden durch Brand, Explosion, Leitungswasser und Abwasser

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.6 AHB GVO - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtung, Produktionsanlagen, Heizungs-, Maschinen-, Kessel und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten, Glasschäden, soweit diese gesondert versicherbar sind und Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch Brand, Explosion, Leitungswasser und - insoweit abweichend von Ziff. 7.14 (1) AHB GVO - durch Abwasser.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Sachschaden- bzw. Pauschalversicherungssumme je Versicherungsfall 1.000.000 EUR, begrenzt auf 2.000.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
- von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;
- von Angehörigen (siehe Ziff. 7.5 (1) Abs. 2 AHB GVO) der vorgenannten Personen,
- wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind und unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

Nicht versichert sind die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche.

5.3 Mietsachschäden an Räumen und Gebäuden (außer durch Brand, Explosion, Leitungswasser und Abwasser)

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.6 AHB GVO und 7.14 (1) AHB GVO die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten, geleasteten bzw. gepachteten Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtungen, Produktionsanlagen und dgl.) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden im Rahmen des hier versicherten Umfangs. Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Sachschaden- bzw. Pauschalversicherungssumme je Versicherungsfall 1.000.000 EUR, begrenzt auf 2.000.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- durch Schäden durch Brand, Explosion, Leitungswasser und Abwasser
- von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
- von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teils desselben angestellt hat;

- von Angehörigen (siehe Ziff. 7.5 (1) Abs. 2 AHB GVO) der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind und unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen;
- wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
- wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.

5.4 Mietsachschäden an beweglichen Sachen

Eingeschlossen ist abweichend von Ziff. 7.6 AHB GVO die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an fremden beweglichen Sachen, die zu betrieblichen Zwecken gemietet, gepachtet oder geleast sind, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Diese Regelung gilt nicht, soweit Versicherungsschutz über eine anderweitige Versicherung, z. B. Glas-, Maschinen-, Elektronik oder KFZ-Versicherung, besteht (Subsidiärdeckung).

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Sachschaden- bzw. Pauschalversicherungssumme je Versicherungsfall 300.000 EUR, begrenzt auf 600.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden beträgt 500 EUR.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
- von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teils desselben angestellt hat;
- von Angehörigen (siehe Ziff. 7.5 (1) Abs. 2 AHB GVO) der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind und unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen;
- wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
- wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.

6. Abhandenkommen von Schlüsseln und Codekarten

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Abhandenkommen von Schlüsseln und Codekarten, die dem Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Berufsausübung übergeben worden sind.

Eingeschlossen ist - in Ergänzung von Ziff. 2.2 AHB GVO und abweichend von Ziff. 7.6 AHB GVO - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage) und Codekarten, die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt an, an welchem der Verlust des Schlüssels oder der Codekarten festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüssel- /Codekartenverlustes (z. B. wegen Einbruchs).

Ausgeschlossen bleibt die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Sachschaden- bzw. Pauschalversicherungssumme je Versicherungsfall 1.000.000 EUR, begrenzt auf 2.000.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

7. Erweiterter Strafrechtsschutz

7.1 Ziff. 5.3 AHB GVO erhält folgende Fassung: „In einem Strafverfahren wegen eines Ereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, übernimmt der Versicherer die Gerichtskosten sowie die gebührenordnungsmäßigen, ggf. auch die mit ihm vorher besonders vereinbarten Kosten der Verteidigung.“

7.2 Im Rahmen der Pauschalversicherungssumme für Personen- und Sachschäden beträgt die Höchstersatzleistung 500.000 EUR je Versicherungsfall und zugleich für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

8. Verletzung von Geheimhaltungspflichten

Mitversichert sind Ansprüche auf Schadenersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder entgangenen Gewinn wegen Verletzung von Geheimhaltungspflichten.

9. Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.

Eingeschlossen sind auch gesetzliche Haftpflichtansprüche von Versicherten untereinander.

10. Schutz- und Urheberrechte

Mitversichert sind Verstöße gegen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen zu Schutz- und Urheberrechten, wie z.B.:

- a) Persönlichkeitsrechte,
- b) Namensrechte,
- c) Markenrechte,
- d) Lizenzrechte.

Eingeschlossen sind nur Verstöße, die durch Tätigkeiten gemäß der mitversicherten Betriebsbeschreibung entstanden sind.

11. Reputationsschäden

Der Versicherer ersetzt die notwendigen Kosten eines PR-Beraters zur Verhinderung, Beseitigung oder Verringerung eines substanziellen Reputationsschadens, wenn dem Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Tochtergesellschaften aufgrund eines Versicherungsfalles ein Reputationsschaden droht oder bereits eingetreten ist. Die Beauftragung ist vorab mit dem Versicherer abzustimmen.

Der Versicherungsschutz für diesen Baustein ist limitiert auf 100.000 EUR für den einzelnen Schaden und für alle Schäden eines Versicherungsjahres.

12. Vertragsstrafen

- (1) Eingeschlossen sind Vertragsstrafen für den Fall der Verletzung von Geheimhaltungspflichten oder Datenschutzvereinbarungen.
- (2) Der Versicherungsschutz ist limitiert auf 100.000 EUR für den einzelnen Schaden und für alle Schäden eines Versicherungsjahres.

13. Umwelt-Haftpflicht-Basisversicherung

Versicherungsschutz wird - abweichend von Ziff. 7.10 (b) AHB GVO – wegen Schäden durch Umwelteinwirkung gewährt. Es gelten die besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebs-Haftpflichtversicherung (Umwelthaftpflicht-Bedingungen).

14. Umweltschadens-Basisversicherung (Grunddeckung)

Versicherungsschutz besteht - abweichend von Ziff. 7.10 (a) AHB GVO – auch für Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz oder anderer auf der EU Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden.

Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.

Es gelten die Umweltschaden Bedingungen.

15. Forum-Shopping-Klausel (Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden)

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- (1) auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
- (2) nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und die damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüche nach Artikel 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von Ziff. 6.5 AHB GVO - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Bei Versicherungsfällen, die in USA - auch US-Territorien und Kanada geltend gemacht werden, gilt:

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden: 10%, mindestens 5.000 EUR, höchstens 25.000 EUR. Kosten gelten als Schadenersatzleistungen.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, indem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

16. Kumul Klausel

Beruhend Versicherungsfälle

- auf derselben Ursache oder
 - aus gleichen Ursachen, zwischen denen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,
- dann gilt folgendes:

Besteht Versicherungsschutz sowohl im Rahmen der Betriebs-, der Umwelt-Haftpflicht-Basisversicherung, der Umwelt-Haftpflichtversicherung, der Umweltschadens-Basisversicherung und der Umweltschadensversicherung, so ist die Ersatzleistung des Versicherers aus allen Verträgen/Vertragsteilen bei unterschiedlich hohen Versicherungssummen begrenzt auf die höchste Versicherungssumme, bei gleich hohen Versicherungssummen auf die Höhe einer Versicherungssumme. Für die Feststellung der höchsten Versicherungssumme ist der Zeitpunkt maßgebend, indem der Versicherungsfall in der Betriebs-Haftpflichtversicherung eingetreten ist.